

ZH_HANDELSGERICHT HG240065 vom 7. November 2024

Zh Handelsgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG240065

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG240065 du 7 novembre 2024

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG240065 del 7 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Oktober 2024 keine Klageantwort eingereicht, obschon ihr die Säumnisfolgen gemäss Art. 223 Abs. 1 ZPO angedroht wurden (act. 9). Wie sogleich zu zeigen ist, erweist sich die Sache als spruchreif.

E. 1.1

Zuständigkeit

E. 1.1.1

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Anerkennungsklage richtet sich nach den allgemeinen zivilprozessualen Normen; daher gelten Gerichtsstandsvereinbarungen auch für die Anerkennungsklage (DANIEL STAEHELIN, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar zum SchKG, 3. A., Basel 2021, Rz. 12 f. zu Art. 79 SchKG).

E. 1.1.2

Die Klägerin beruft sich auf eine in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Gerichtsstandsklausel, die den Sitz der Klägerin oder den Sitz der Beklagten als Gerichtsstand festhält (act. 1 Rz. 5; act. 3/10 S. 3). Die Klägerin hat ihren Sitz in C._____ im Kanton Zürich. Daher sind die Gerichte des Kantons Zürich für die Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig.

E. 1.1.3

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. Art. 44 lit. b GOG ZH und ist aufgrund des Streitwertes von CHF 148'472.73 und der gewerblichen Tätigkeit der Parteien gegeben (act. 1 Rz. 9 f.).

E. 1.2

Weitere Prozessvoraussetzungen Hinsichtlich der weiteren Prozessvoraussetzungen (Art. 59 ZPO) erübrigen sich Ausführungen; deren Vorliegen wird auch von den Parteien nicht bestritten. Damit ist auf die Klage einzutreten.

E. 1.3

Versäumte Klageantwort / Spruchreife Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Unter den gege-

- 5 - benen Umständen ist, wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Klage abzuweisen. Dabei hat das Gericht auch rechtshemmende, rechtshindernde und rechtsaufhebende Tatsachen zu berücksichtigen, soweit sie in der Klage selbst angeführt sind. Andere Tatsachen, die aus den Akten ersichtlich sind, dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Vorhandensein der von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen von Bedeutung sind (Art. 60 ZPO). An der erforderlichen Spruchreife fehlt es – zur Hauptsache –, wenn das Klagebegehren oder die Begründung der Klage (noch) unklar, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig ist (Art. 56 ZPO) oder dem Gericht die Klagebegründung in erheblichem Mass als unglaubhaft erscheint und es darüber Beweis erheben will (BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2.; DANIEL WILLISEGGER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 3. A., Basel 2017, Rz. 20 zu Art. 223 ZPO). Vorliegend hat die Beklagte innert der ihr mit Verfügung vom 10. September 2024 angesetzten Frist bis

E. 2

Forderung der Klägerin

E. 2.1

Sachverhalt

E. 2.1.1

Gemäss der unbestritten gebliebenen Darstellung der Klägerin, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Anlass besteht (Art. 153 Abs. 2 ZPO), und in Übereinstimmung mit der Aktenlage, ist von folgendem, für den Forderungsanspruch gegenüber der Beklagten entscheidrelevantem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1.2

Die Beklagte bestellte zwischen dem 2. Juni 2023 und dem 24. November 2023 Lebensmittelprodukte bei der Klägerin, welche diese auslieferte und in Rechnung stellte. Für folgende Bestellungen und Auslieferungen von Lebensmittelprodukten hat die Beklagte die Rechnungen noch nicht bezahlt (act. 1 Rz. 19 ff.): Bestellzeitraum
Rechnungsnr. Rechnungsbetrag Rechnungsdatum

- 6 - 02.06.2023- 202301261 20'124.– 30.06.2023 29.06.2023 30.06.2023- INV/2023/0004
24'252.20 31.07.2023 31.07.2023 0 04.07.2023- INV/2023/0034 27'802.82 31.08.2023
31.08.2023 4 31.08.2023 INV/2023/0034 375.56 31.08.2023

E. 2.1.3

Am 3. und 24. Januar 2024 bezahlte die Beklagte je CHF 5'000.–, weshalb sich der Betrag der Rechnung Nr. 202301261 vom 30. Juni 2023 von total CHF 30'124.– auf CHF 20'124.– reduziert (act. 1 Rz. 20 lit. a; act. 3/12–13). Die Rechnung Nr. INV/2023/00040 vom 31. Juli 2023 über einen Betrag von CHF 25'759.43 reduziert sich um CHF 1'506.75 aufgrund eines Rechnungsfehlers. Daher ist für die Bestellungen der Beklagten vom 30. Juni 2023 bis 31. Juli 2023 noch ein Betrag von CHF 24'252.20 offen (act. 1 Rz. 20 lit. b; act. 3/15–16).

E. 2.1.4

Aus den vorgenannten Rechnungen abzüglich der Teilzahlungen von gesamthaft CHF 10'000.– und der Gutschrift in der Höhe von CHF 1'506.75 ergibt sich eine unbezahlte Forderung der Klägerin in der Höhe von CHF 148'267.53 (act. 1 Rz. 16).

E. 2.2

Rechtliches Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen (Art. 184 Abs. 1 OR).

E. 2.3

Würdigung Gemäss unbestritten gebliebenem Sachverhalt bestellte die Beklagte bei der Klägerin Lebensmittelprodukte, welche die Klägerin der Beklagten lieferte. Es handelt sich dabei folglich um einen Kaufvertrag. Die Forderungen der Klägerin resultieren

- 7 - aus den acht Rechnungen, die der Beklagten für bestellte und vertragsgemäss gelieferte Produkte zugestellt wurden und die Beklagte unbestrittenermassen nicht bezahlte. Die Forderung der Klägerin über die acht offenen Teilbeträge, die sich gesamthaft auf einen Betrag von CHF 148'267.53 belaufen, ist damit gegeben. Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin den eingeklagten Betrag zu bezahlen.

E. 3

31.08.2023 September 2023 01.09.2023- INV/2023/0040 25'151.38 30.09.2023 innert 30 Ta- seit dem 30. 29.09.2023 6 gen bis Oktober 30.10.2023 2023 30.06.2024- INV/2023/0056 4'115.81 25.10.2023 innert 30 Ta- seit dem 24. 25.09.2023 7 gen bis November 24.11.2023 2023 09.08.2023- INV/2023/0062 27'910.55 31.10.2023 innert 30 Ta- seit dem 30. 31.10.2023 1 gen bis November 30.11.2023 2023 31.10.2023- INV/2023/0079 18'535.21 27.11.2023 innert 30 Ta- seit dem 27. 24.11.2023 6 gen bis Dezember 27.12.2023 2023

E. 3.1

Sachverhalt

E. 3.1.1

Weiter macht die Klägerin für die jeweiligen Rechnungsbeträge gestützt auf die aufgeführten Zahlungskonditionen folgende Verzugszinse geltend (act. 1 Rz. 21 ff., Rz. 36): Bestellzeit- Rechnungs- Rechnungs- Zahlungs- Verzugszins raum nungsbedatum konditionen trag 02.06.2023- 202301261 20'124.- 30.06.2023 zahlbar bis seit dem 10. 29.06.2023 10.07.2023 Juli 2023 30.06.2023- INV/2023/0004 24'252.20 31.07.2023 sofort bis seit dem 31. 31.07.2023 0 31.07.2023 August 2023 04.07.2023- INV/2023/0034 27'802.82 31.08.2023 sofort bis seit dem 30. 31.08.2023 4 31.08.2023 September 2023 31.08.2023 INV/2023/0034 375.56 31.08.2023 sofort bis seit dem 30.

E. 3.1.2

Bezüglich des Beginns des Zinsenlaufs für die Rechnungen Nr. INV/2023/00040, Nr. INV/2023/00344 und Nr. INV/2023/00343 bezieht sich die

- 8 - Klägerin auf den im Betreibungsbegehren angegebenen Beginn des Zinsenlaufs und verlangt Verzugszins seit dem 31. August 2023 (Rechnung Nr. INV/2023/00040) bzw. seit dem 30. September 2023 (Rechnungen Nr. INV/2023/00344 und Nr. INV/2023/00343).

E. 3.1.3

Darüber hinaus habe die Klägerin die ausstehenden Beträge mit E-Mail vom

E. 3.2

Rechtliches Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt. Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug (Art. 102 OR). Ein Verfalltagsgeschäft liegt vor, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Schuldner erfüllen muss, kalendermässig bestimmt oder zumindest aufgrund des Vertragsinhalts bestimmbar ist (BGE 143 II 37 E. 5.2.3). Bei der Berechnung des Verzugszeitpunktes wird analog zu Art. 77 Abs. 1 Ziff. 1 OR der Tag, an dem der Verzug eintritt, nicht mitberechnet. Ganz mitgezählt wird demgegenüber jedoch der letzte Tag, an dem der Verzug endet (VETTER MEINRAD/BUFF OLIVIER, Verzugszinsen bei "zahlbar innert 30 Tagen", SJZ 115/2019 S. 150 ff., S. 152).

E. 3.3

Würdigung

E. 3.3.1

Die Klägerin behauptet, dass auf den Rechnungen jeweils angegeben worden sei, dass bis zu einem bestimmten Datum (Rechnung Nr. 202301261), sofort (Rechnungen Nr. INV/2023/00040, Nr. INV/2023/00344 und Nr. INV/2023/00343) oder innert 30 Tagen bis zu einem bestimmten Datum (Rechnungen Nr. 202301261, Nr. INV/2023/00406, Nr. INV/2023/00567, Nr. INV/2023/00621

- 9 - und Nr. INV/2023/00796) der Betrag zu begleichen sei (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.1; act. 1 Rz. 22). Folglich kann der Erfüllungszeitpunkt kalendermässig bestimmt werden und handelt es sich daher um einen Verfalltag. Die Beklagte geriet somit nach dem auf der jeweiligen Rechnung genannten Datum als Verfalltag in Verzug. Verzugszins ist demnach seit dem Tag nach dem Verfalltag geschuldet und nicht wie die Klägerin teilweise geltend macht (Rechnungen Nr. 202301261, Nr. INV/2023/00406, Nr. INV/2023/00567, Nr. INV/2023/00621 und Nr. INV/2023/00796), seit dem Verfalltag. Eine Mahnung durch die Klägerin ist aufgrund des Verfalltags nicht vorausgesetzt und ändert auch nichts am Zinsenlauf, da die Beklagte auch nicht innert der teilweise neu angesetzten Zahlungsfristen leistete (vgl. dazu VETTER/BUFF, a.a.O., S. 152 f. m.w.H.). Für die Rechnungen Nr. INV/2023/00040, Nr. INV/2023/00344 und Nr. INV/2023/00343 macht die Klägerin jedoch nur einen Verzugszins gemäss dem Betreibungsbegehren geltend (vgl. act. 1 Rz. 22 lit. b–d). Daher ist ihr aufgrund der Dispositionsmaxime (vgl. Art. 58 Abs. 1 ZPO) auch nur dieser Verzugszins zuzusprechen.

E. 3.3.2

Folglich hat die Beklagte der Klägerin wie folgt Verzugszinsen zu 5% zu bezahlen:

Rechnungsnr.	Rechnungsbe-	Rechnungsda-	Zahlungskonditi-	Verzugszins trag tum onen
202301261	20'124.-	30.06.2023	zahlbar bis seit dem 11. Juli	10.07.2023 2023
INV/2023/00040	24'252.20	31.07.2023	sofort bis seit dem 31. Au-	31.07.2023 gust 2023
INV/2023/00344	27'802.82	31.08.2023	sofort bis seit dem 30. 31.08.2023	September 2023
INV/2023/00343	375.56	31.08.2023	sofort bis seit dem 30. 31.08.2023	September 2023
INV/2023/00406	25'151.38	30.09.2023	innert 30 Tagen seit dem 31. Ok-	bis 30.10.2023
tober 2023	INV/2023/00567	4'115.81	25.10.2023 innert 30 Tagen seit dem 25. No-	bis
24.11.2023	vember 2023	INV/2023/00621	27'910.55	31.10.2023 innert 30 Tagen seit dem
1. De-	bis 30.11.2023	zember 2023	INV/2023/00796	18'535.21
27.11.2023	innert 30 Tagen	seit dem 28. De-	bis 27.12.2023	zember 2023

- 10 - 4. Fazit Zwischen den Parteien bestand ein Kaufvertrag über Lebensmittelprodukte, welche die Beklagte bestellte und die Klägerin vertragsgemäss auslieferte. Daraufhin stellte die Klägerin Rechnungen, welche die Beklagte mit Ausnahme von zwei Teilzahlungen in der Höhe von je CHF 5'000.– nicht bezahlte. Die Beklagte ist daher zu verpflichten, die Rechnungen der Klägerin zzgl. Zins von 5% wie angepasst zu begleichen. Im Übrigen (Zins) ist die Klage betreffend Rechtsbegehren Ziff. 1 abzuweisen. 5. Erstattung der Betreuungskosten 5.1. Die Klägerin verlangt in Rechtsbegehren Ziff. 3 den Ersatz der Betreuungskosten in der Höhe von CHF 205.20 (act. 1 Rz. 41). Die Höhe entspricht den von der Klägerin vorgeschossenen (Art. 68 Abs. 1 S. 2 SchKG) Kosten des Zahlungsbefehls vom 10. Januar 2024 (act. 3/40). 5.2. Die Klägerin als Gläubigerin hat bei (mindestens teilweise) erfolgreicher Betreuung – wie vorliegend – von Gesetzes wegen einen Anspruch auf Ersatz der Betreuungskosten. Sie ist deshalb berechtigt, von den Zahlungen der Beklagten als Schuldnerin in der Zwangsvollstreckung die Betreuungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Die Betreuungskosten werden im Ergebnis zur Schuld geschlagen und sind von der Schuldnerin zusätzlich zum Betrag, welcher der Gläubigerin zugesprochen worden ist, zu bezahlen (Urteil des BGer 5A_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3.). Zur Durchsetzung der Kostenersatzpflicht erweist sich die Beseitigung des Rechtsvorschlages als überflüssig (BGE 144 III 360 E. 3.6 m.H.). Erst recht bedarf es für den Ersatz der Betreuungskosten keiner Verpflichtung der Beklagten im vorliegenden Urteil (Urteil des BGer 9C_45/2011 vom 8. Juni 2011 E. 3.2; EMMEL FRANK, in: Staehelin/Bauer/Staehlin [Hrsg.], Basler Kommentar zum SchKG, 3. A., Basel 2021, Rz. 16 zu Art. 68 SchKG), weshalb es der Klägerin diesbezüglich bereits an einem Rechtsschutzinteresse fehlt. Auf die Klage ist insofern (Rechtsbegehren Ziff. 3) nicht einzutreten.

- 11 -

E. 6

Beseitigung des Rechtsvorschlages

E. 6.1

Solange die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG noch nicht abgelaufen ist, besteht ein Rechtsschutzinteresse an der Beseitigung des Rechtsvorschlages (vgl. STAEHELIN, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 79 SchKG m.w.H.). Bei Klageeinleitung am 25. April 2024 war die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens noch nicht abgelaufen (und steht während des vorliegenden Verfahrens still), weshalb vorliegend ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin zu bejahen ist.

E. 6.2

Wird die in Betreuung gesetzte Forderung ganz oder teilweise zugesprochen, erfolgt die Beseitigung des Rechtsvorschlages in diesem Umfang, wenn der gemäss Urteil Berechtigte mit dem betreibenden Gläubiger identisch ist, zwischen der in Betreuung gesetzten und der eingeklagten Forderung Identität besteht, und der im Urteil Verpflichtete mit dem Betrieben übereinstimmt (EVA BACHOFNER, Neues und Bewährtes zum Rechtsöffnungsverfahren, BJM 2020 S. 1 ff., S. 14, m.H.; statt vieler BGer Urteil 5A_860/2016 vom 9. Oktober 2017 E. 3.2.1; vgl. ferner STAEHELIN, a.a.O., Rz. 10a zu Art. 79 SchKG m.H.).

E. 6.3

Aus den Vorbringen der Klägerin (act. 1 Rz. 1 ff.), den eingereichten Unterlagen (act. 3/1–40) sowie dem Rechtsbegehren ergibt sich ohne Weiteres, dass der eingeklagte Betrag mit dem Zahlungsbefehl vom 10. Januar 2024 übereinstimmt und dass der Gläubiger mit der Klägerin sowie der Schuldner mit der Beklagten identisch ist. Der Rechtsvorschlag ist deshalb im Umfang des zuzusprechenden Betrags zu beseitigen. Für den darüber hinausgehenden Zinsenlauf fehlt die Grundlage für eine Beseitigung des Rechtsvorschlages. In diesem Mehrbetrag (Zins) ist das Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlages abzuweisen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7.1

Gerichtskosten Bei der Anerkennungsklage richten sich die Kosten nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, mithin nach der ZPO (und nicht nach der GebV SchKG). Daher ist für das vorliegende Verfahren die Gebührenverordnung des Obergerichts anwendbar

- 12 - (Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Massgebend für die Höhe der Prozesskosten ist in erster Linie der Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 Anw-GebV). Der Streitwert beträgt vorliegend rund CHF 148'473.– (act. 1 S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 1). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG sowie von § 10 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf rund CHF 8'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen, da die Klägerin nur sehr geringfügig unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 7.2

Parteientschädigung Der Anspruch auf eine volle Parteientschädigung entsteht mit der Begründung der Klage (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Ausgangsgemäss ist die Beklagte entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin ist daher eine Parteientschädigung von CHF 13'800.– zuzusprechen. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung praxisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. Urteil des BGer 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5). Das Handelsgericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.